

Stadt Hirschau

Stadt Hirschau • Rathausplatz 1 • 92242 Hirschau

PiratenPartei
Herrn Reinholt Deuter
Bauernstr. 53
86561 Aresing



Ihr Ansprechpartner / Unser Zeichen
Christian Piehler / SG 11

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Zimmer 2
christian.piehler@hirschau.de

09622/81-0

Durchwahl: 81-113

09622/81-713

DATUM
25.03.2019

Vollzug des BayStrWG und des FStrG;
Erlaubnis zur Aufstellung von Plakat-/Wahlsichtwerbung anlässlich der Europawahl am
26.05.2019 in Deutschland

Die Stadt Hirschau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- Der PiratenPartei, Antragstellung durch Reinholt Deuter, im nachfolgenden als Erlaubnisnehmer bezeichnet, erhält/erhalten die Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen (Art. 1 BayStrWG) im Stadtgebiet Hirschau wie folgt:
Art der Sondernutzung: Aufstellung von Wahlplakaten, nachfolgend als Sondernutzungsanlagen bezeichnet;
Anlass der Plakatierung: Europawahl am 26.05.2019

Nicht von der Erlaubnis erfasst sind der in der Straßenbaulast der Stadt Hirschau stehende Straßengrund der Gemeindestraßen Hauptstraße, Rathausplatz, Bischof-Bösl-Platz, Georg-Schiffer-Straße (ohne Bundesstraße 14), Hirtengasse, Klosterstraße, Postgasse, Hirschengasse, Stadtmauerngasse in der Innenstadt.

- Zur Erlaubnis werden folgende Nebenbestimmungen festgelegt:
 - Die Sondernutzungsanlagen dürfen frühestens am 14.04.2019 (6 Wochen vor dem Wahltermin) aufgestellt werden und müssen bis spätestens 26.05.2019 wieder abgebaut sein.
 - Die Sondernutzungsanlagen dürfen nur innerhalb der verkehrsrechtlich angeordneten geschlossenen Ortslage (Zeichen 310/311 StVO/"gelbe Ortstafel") aufgestellt werden (vergl. § 33 Abs. 1 StVO).
 - Die Sicherheit des Verkehrs darf durch Sondernutzungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden.
 - Plakatstände sind außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen.
 - Das Überspannen von Fahrbahnen oder die Nutzung des Luftraums über Fahrbahnen ist nicht zulässig.

Dienstzeiten:

Mo, Di und Do

08.00 – 11.45 Uhr und 14.00 – 16.00
Uhr



Deutsche Bank BIC DEUTDEMM760 IBAN DE46760700120502695000
Sparkasse BIC BYLADEM1ABG IBAN DE06752500000190200022
Raiffeisenbank BIC GEN0DEF1HSC IBAN DE23760694860000021210

- 2.6 Sondernutzungsanlagen dürfen nicht aufgestellt werden,
- in einem geringeren Abstand als 50 Meter vor Lichtsignalanlagen (Ampeln).
 - vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO.
 - innerhalb der Sichtdreiecke der einmündenden Straßen und Zufahrten
 - im Bereich der Sichtflächen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 EKrG.
 - soweit auf Gehwegen bei der Plakataufstellung auf der Gehwegfläche der freibleibende Verkehrsraum des Gehweges in einer Höhe bis zu 2,00 Meter weniger als 1,00 Meter in der Breite beträgt.
 - bei kombinierten Geh- und Radwegen (Zeichen 241 StVO), Radwegen (Zeichen 237 StVO), oder Gehwegen, auf denen Radfahrverkehr gestattet ist (Zeichen 239 mit Zusatzzeichen 1022-22 StVO), soweit der Abstand zwischen der unteren Plakatkante und der Wegfläche weniger als 2,20 Meter beträgt.
 - bei Gehwegen oder bei den für den Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen der Abstand zwischen der unteren Plakatkante und der Wegfläche weniger als 2,00 Meter beträgt.
 - soweit der Abstand zwischen Plakat und dem bituminös befestigten Fahrbahnrand
 - von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen weniger als 1,50 Meter in der Horizontale
 - von den übrigen Straßen weniger als 1,00 Meter in der Horizontalebeträgt

3. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage bleibt vorbehalten.
5. Gebühren für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Erlaubnisnehmer beantragt mit E-Mail vom 24.03.2019 die Plakatierung anlässlich der im Bescheideingang genannten Wahl(en)/Abstimmung(en).

Zum Antrag wurde die Straßenbaubehörde des Landkreises, sowie das Staatliche Bauamt gehört. Soweit von diesen Behörden eine Stellungnahme erfolgte, wurde jene als Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen.

Der Stadtrat der Stadt Hirschau hat für die Wahlwerbung Richtlinien vorgegeben. Danach wird eine Erlaubnis für Wahlwerbung in der Hirschauer Innenstadt nicht erteilt.

II.

Die Stadt Hirschau ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 18 Abs. 1, Art. 47 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 4, BayStrWG, § 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG, Art. 22 GO).

Rechtsgrundlage für diesen Bescheid ist Art. 18 Abs. 1 BayStrWG, § 8 Abs. 1 FStrG.

Die rechtlichen Grundlagen für die Auflagen nach Nr. 2, dem Widerrufs- und Auflagenvorbehalt nach Nr. 3 und 4 des Entscheidungssatzes ergeben sich aus Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4, 5 BayVwVfG, Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG, § 8 Abs. 2 Satz 1, 2 FStrG.

Hinweise:

1. Rechtsquellen:

BayStrWG:	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
FStrG:	Bundesfernstraßengesetz
StVO:	Straßenverkehrsordnung
EKrG:	Eisenbahnkreuzungsgesetz
LStVG:	Landesstraf- und Verordnungsgesetz

- 2 Für das Gebiet der Stadt Hirschau wurde eine Plakatierungsverordnung nach Art. 28 LStVG nicht erlassen.
3. Die im Stadtgebiet verteilten gemeindlichen Anschlagtafeln, dürfen nur von Hirschauer Vereinen und Verbänden genutzt werden; jene sind entsprechend gekennzeichnet.
4. Für das Gebiet der Stadt Hirschau existiert keine Satzung nach Art. 22a BayStrWG.
5. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.
Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so wird dies in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.
6. Text Art. 18 Abs. 4 BayStrWG:
„Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.“
- Auszug aus § 8 Abs. 2a FStrG:
„Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.“
7. Die Polizeiinspektion Amberg, sowie die Straßenbaubehörden des Landkreises Amberg-Sulzbach sowie das Staatliche Bauamt erhalten einen Abdruck dieser Erlaubnis.
8. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

I.A.

Piehler
Verw.An gest.

